

# Statuten



Schweizerische Volkspartei  
der Stadt Bülach

## **Name und Zweck**

Art. 1 Unter der Bezeichnung „Schweizerische Volkspartei der Stadt Bülach“ (nachfolgend SVP Bülach) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bülach.

Die SVP Bülach ist Mitglied der SVP des Bezirks Bülach und der SVP des Kantons Zürich.

Art. 2 Die SVP Bülach erstrebt einen demokratischen Staat, der Freiheit, Recht, Wohlstand und Eigenverantwortlichkeit in einer gesunden Umwelt sichert.

Sie setzt sich ein für einen starken Mittelstand, für das Gewerbe und die Landwirtschaft, vertritt die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und unterstützt eine vernünftige Sozialpolitik.

Sie kämpft für eine schlanke, den Bedürfnissen angepasste Stadtverwaltung.

Art. 3 Die SVP Bülach beschäftigt sich vorwiegend mit den politischen Angelegenheiten der Stadt Bülach.

Sie sucht ihre Ziele zu erreichen durch Mitarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung, Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, Aufklärung und Schulung ihrer Mitglieder sowie durch Gewinnung der Jugend für öffentliche Aufgaben und für die Ziele der Partei.

## **Mitgliedschaft**

Art. 4 Die Mitgliedschaft zur SVP Bülach steht folgenden Personen offen:

- a) allen stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bülach, die sich zu den in Art. 2 und 3 umschriebenen Grundsätzen bekennen
- b) nicht in Bülach wohnhafte Personen, die sich zu den in Art. 2 und 3 umschriebenen Grundsätzen bekennen und die Arbeit der SVP Bülach unterstützen wollen.

- c) Juristische Personen, die sich zu den in Art.2 und 3 umschriebenen Grundsätzen bekennen.

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Wegzug (Ausnahme gemäss Art. 4 lit. b), Tod oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich mit Brief mit einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Ausscheidende haften für die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres.

Art. 7 Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge in Verzug sind, werden einmal gemahnt. Bei erfolgloser Mahnung können sie auf Antrag des Finanzverantwortlichen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend, ob die säumigen Beiträge von Ausgeschlossenen weiterhin eingefordert werden. Der Vorstand informiert die Generalversammlung darüber.

Ein Rechtsmittel gegen einen Ausschlussentscheid ist nicht vorgesehen.

Angabe von Gründen haben bei jedem Ausschluss zu erfolgen.

Art. 8 Ausscheidende oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung bzw. den Parteiversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind in den Parteivorstand sowie in Kommissionen wählbar.

Art. 10 Jedes Mitglied erhält die Statuten.

## **Organe**

Art. 11 Die Organe der SVP Bülach sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

## **Die Generalversammlung**

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Generalversammlung werden spätestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung bekanntgegeben.

Art. 14 Anträge an die Generalversammlung für ein separates Traktandum sind mindestens dreissig Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Nichttraktandierte Anträge und Geschäfte, bedürfen zur Behandlung an der Generalversammlung der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Parteivorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes; Entlastungserklärung an die Organe.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes
- f) Genehmigung des Budgets

- g) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt Bülach und andern öffentlichen Problemen
- h) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 Abs.1
- k) Statutenrevision und Auflösung der SVP Bülach
- l) Genehmigung der Legislaturziele und des Legislaturberichts.

Art. 16 Die Beschlussfassung an der Generalversammlung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt, wobei der Präsident dann mitstimmt.

## **Die Parteiversammlung**

Art. 18 Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis, auf schriftliches Begehren der Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Sie dienen der Besprechung und Stellungnahme zu Geschäften sowie der Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen sowie andern politischen Angelegenheiten.

Art. 19 Die Einladung zu Parteiversammlungen erfolgt durch den Vorstand vierzehn Tage vorher (gewöhnlicher Brief oder E-Mail). Es können auch Nichtparteimitglieder eingeladen werden.

Art. 20 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident jedoch mit Stichentscheid.

## Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Finanzverantwortlicher
- Fraktionspräsident (von Amtes wegen)

Es können zusätzliche Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden. Rücktritte aus dem Vorstand müssen drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 22 Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 21 gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung einberufen.

Art. 24 Der Vorstand organisiert seine Geschäftsführung selbständig.

Art. 25 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Parteiangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen der Partei zu.
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gem. Art. 5 und Art. 7 Abs. 2)
- c. Vollziehung der Parteibeschlüsse.
- d. Vertretung der Partei nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle

- des Präsidenten und ein anderes Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.
- e. Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlung.
  - f. Festlegen des Tätigkeitsprogramms
  - g. Bestimmen der Delegierten für die Bezirks- und die kantonalen Delegiertenversammlungen.
  - h. Bestellen von Kommissionen für bestimmte Angelegenheiten und Ueberwachung derselben.
  - i. Stellungnahmen zu politischen Angelegenheiten und Wahlen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Vorstandes Ueberweisung an die Parteiversammlung verlangen.
  - j. Kann Gründungen von juristischen Personen vornehmen, die sich zu den in Art. 2 und 3 umschriebenen Grundsätzen bekennen oder den Beitritt zu bestehenden beschliessen.
  - k. Der Vorstand erarbeitet zusammen mit der Fraktion vor den Wahlen die Legislaturziele für die kommende Legislatur und lässt diese an der nächstmöglichen Parteiversammlung durch die Mitglieder genehmigen. Am Ende der Legislatur wird ein Legislaturbericht zur Genehmigung an die Mitglieder durch den Vorstand erstellt.

Art. 26 Der Kompetenzbetrag des Vorstandes ausserhalb des Budgets beträgt pro Jahr max. Fr. 5'000.--. Ausgaben, die diese Höhe übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **Die Revisoren**

Art. 27 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf beide wiederwählbar sind. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Art. 28 Den beiden Revisoren obliegt die Prüfung sämtlicher Belege und der Jahresrechnung. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **Finanzen**

Art. 29 Die finanziellen Verpflichtungen der Partei werden bestritten aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Beiträgen
- Vermögenserträgen
- Ueberschüssen aus Veranstaltungen
- Legaten
- Wahlbeiträgen von gewählten Kandidaten

Art. 30 Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung jährlich festgelegten Beitrag. Die Abgaben an die Bezirks- und die kantonale Partei sind im Jahresbeitrag eingeschlossen.

Art. 31 Mindest- und Maximalbetrag werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 32 Kandidaten, welche in ein Amt gewählt werden, bezahlen der Partei einen Beitrag an die Auslagen für die Wahlen.

Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Parteiversammlung bestimmt.

Die Höhe dieses Beitrages wird vor jeder Legislatur durch die Parteiversammlung bestimmt.

Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren mit Ausnahme von Ämtern mit 6 Jahren Amtsdauer dort gilt 18 Jahre.

Nach Ende der Amtsdauer ist eine Wiederwahl nur möglich, wenn keine geeigneten Kandidaten gefunden werden können.

Art. 33 Für die finanziellen Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Auflösung**

Art. 34 Zur Auflösung des Vereins ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Für diesen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von 2/3



der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Erscheinen an dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder, lädt der Vorstand innert Monatsfrist zu einer neuen Versammlung ein. An dieser sind die dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei das selbe Quorum gilt.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich über den Abschluss der Liquidation informiert.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 35 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai 2022 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 8. Februar 2013.  
Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bülach, 5. Mai 2022

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DER STADT BÜLACH

Der Präsident

Der Fraktionspräsident

Stefan Basler

Thomas Obermayer